



# STATUTEN DES WIENER TIERSCHUTZVEREINES

**beschlossen und einstimmig angenommen**

**in der Generalversammlung am 28.09.2017**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Wiener Tierschutzverein“ (abgekürzt „WTV“ und nachfolgend „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Vösendorf.
- 2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich, im Besonderen auf das Bundesland Wien.
- 3) Er ist Hauptverein für alle jene Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von ihm gem. § 22 als Zweigvereine des Wiener Tierschutzvereins gebildet werden.
- 4) Der Verein ist berechtigt, gem. § 2 Arbeitsverfassungsgesetz Kollektivverträge abzuschließen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Wiener Tierschutzvereins ist die Entfaltung von Tätigkeiten, durch die die besondere Verantwortung der Gesellschaft für den Schutz des Tieres als Mitgeschöpf und Lebensbegleiter des Menschen unterstrichen wird.
- 2) Im Rahmen dieses Vereinszweckes ist es daher das Ziel des Vereins, sowohl dem Einzeltier im Lebensbereich des Menschen das Recht auf Schutz und artgerechte Haltung zu sichern, als auch für die Erhaltung des Lebensraumes von wildlebenden Tieren, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Tierarten einzutreten.
- 3) Im Einzelnen ist es das Ziel des Vereins – frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen -, Tiere vor Quälereien, Misshandlungen, Überanstrengungen, Freiheitsberaubung, Tötung, nicht artgerechter Behandlung und Haltung, sowie vor jeglicher Art von Missbrauch zu schützen.
- 4) Ein besonderes Ziel des Vereins ist es, für eine generelle Abschaffung von Tierversuchen und deren Ersatz durch Alternativmethoden einzutreten.

## **§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die Ziele des Vereins sollen durch folgende Tätigkeitsbereiche erreicht werden:

- a) Arbeit für den Tierschutz in seiner umfassenden Gesamtheit im Sinne des Tier-, Arten- und Umweltschutzes in partnerschaftlicher Kooperation mit anderen Organisationen, Verbänden, Ämtern, Behörden und sonstigen Einrichtungen des In- und Auslandes,
- b) Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend,
- c) Herausgabe von Publikationen,
- d) Zusammenarbeit mit allen Medien,



- e) Förderung von Forschungsarbeiten,
- f) Förderung allgemein tierfreundlichen Gedankenguts,
- g) Errichtung von Tierheimen, Tierschutzhäusern oder Tierübernahmestellen zum Schutze und zur Pflege von Tieren sowie von Stellen zur Abgabe von Tierbedarfsartikeln, wobei Tierheime, Tierschutzhäuser und Tierübernahmestellen als gemeinnützige Gesellschaften geführt werden können,
- h) Einschreiten bei Organen der Gesetzgebung, der Vollziehung und der Rechtsprechung in Angelegenheiten des umfassenden Tierschutzes,
- i) gutachtliche Stellungnahmen in an den Verein herangetragenen Angelegenheiten,
- j) sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktionen.

#### **§ 4 Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Subventionen, Schenkungen und sonstige freiwillige Zuwendungen, auch von Todes wegen,
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- d) Kostenersätze für Vereinstätigkeiten und Werbeaktionen,
- e) Verwaltung von Beteiligungen,
- f) sonstige Erträge.

2) Der Verein ist auch berechtigt, zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Basis, Kapitalgesellschaften zu errichten und als Mehrheits- und Alleingesellschafter diese Gesellschaften auf deren Geschäftsführung im Sinne des Vereinszweckes Einfluss zu nehmen.

3) Da es sich bei dem im § 2 umschriebenen Vereinszweck um wichtige gesellschaftliche Aufgaben handelt, die nur in Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit dem überwiegend mit privat aufgebrachten Finanzmitteln agierenden Vereinstierschutz gelöst werden können, hat der Wiener Tierschutzverein bei der Aufbringung der Mittel alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die sich im Bereich der öffentlichen Hand, auf dem Kapitalmarkt oder in sonstigen Sektoren des Förderungswesens ergeben, um im Interesse des Tierschutzes eine wirtschaftlich ungefährdete und kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeitsklausel**

1) Der Verein dient nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung –BAO–BGBl. 194/1961 in der geltenden Fassung).

2) Wenn der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z.B. bei gesellschaftlichen oder künstlerischen Vereinsveranstaltungen u. dgl.) unterhält, müssen diese Betriebe so beschaffen sein, dass andernfalls die Erreichung des gemeinnützigen Vereinszweckes nicht



vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.

3) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

4) Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß Absatz 2 dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind physische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und ihre Aufnahme schriftlich beim Vereinssekretariat beantragen. Die Aufnahme ist durch das Präsidium zu bestätigen und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind diejenigen Mitglieder von Zweigvereinen, die von diesen Vereinen in Anwendung eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden und ihren Mitgliedsbeitrag nicht auf das Mitgliederkonto des Hauptvereins einzahlen.

4) Fördernde Mitglieder des Vereins können sowohl physische als juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins insbesondere durch materielle Zuwendungen unterstützen.

5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen und um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1) Den ordentlichen und fördernden (soweit diese natürliche Personen sind) Mitgliedern steht Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf Antragstellung (§11 Abs. 5 und 6) zu.

2) Alle anderen Mitglieder haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins sonstiger Art teilzunehmen.

3) Für die Ausübung des passiven Wahlrechts ist die Volljährigkeit und eine zum Stichtag der Generalversammlung mindestens dreijährige ordentliche Mitgliedschaft Voraussetzung. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das Erreichen des 16. Lebensjahres Voraussetzung.

4) Den Bediensteten des Vereins bzw. von Betrieben oder Kapitalgesellschaften, die im Eigentum des Vereins stehen, steht während der Dauer ihres Dienstverhältnisses weder das aktive und passive Wahlrecht noch das Recht auf Antragstellung zu.

5) Den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Recht auf unentgeltlichen Bezug der Vereinszeitschrift „Der Tierfreund“ zu.

6) Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte eines ordentlichen



Mitglieds ist neben der Aufnahme durch das Präsidium die nachgewiesene Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages, welcher bis spätestens 8 Wochen vor einem Termin der Generalversammlung eingelangt sein muss.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und die Interessen des Vereins überall und jederzeit wahrzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten.
- 3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen ordentlichen Mitgliedern die Leistung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch:
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichung,
  - d) Ausschluss
- 2) Ein freiwilliger Austritt kann nur jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und muss bis vier Wochen vorher dem Vereinssekretariat schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung von Mitgliedern kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Erinnerung durch das Vereinssekretariat der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht nachkommt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand, dem vom Vereinssekretariat eine Liste der zu Streichenden vorzulegen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die erfolgte Streichung kann durch Bezahlung des ausständigen Betrages wiederrückgängig gemacht werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses den Interessen und dem Zweck des Vereins wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss muss durch den Vorstand mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden. Eine derartige Schädigung kann insbesondere dann vorliegen, wenn durch die Mitgliedschaft oder die Organschaft in anderen Tierschutz- oder Naturschutzorganisationen schwerwiegende Kollisionen mit den Zwecken und Interessen des WTV bzw. dessen finanzieller Basis auftreten.
- 5) Dem ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglied steht das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts zu. Bis zu einer Entscheidung durch das Schiedsgericht ruht das Mitgliedsverhältnis. Dem Ausschluss kann – wenn es den Vereinsinteressen dient – eine Aufforderung zum freiwilligen Austritt vorangehen.
- 6) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.



## **§ 10 Organe des Vereins**

1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium
- d) Schiedsgericht

2) Die Generalversammlungen des Vereins können entweder als ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung abgehalten werden, wobei die ordentliche Generalversammlung der laufenden Mitarbeit der Mitglieder am Vereinsgeschehen dient und die außerordentliche Generalversammlung der Behandlung bestimmter wichtiger Angelegenheiten vorbehalten ist.

3) Der Verein wird nach innen und außen durch den/die PräsidentIn vertreten. Schriftstücke, die den Verein rechtlich verpflichten, sind von dem/der PräsidentIn und von einem/r VizepräsidentIn zu unterfertigen; Schriftstücke, die den Verein finanziell verpflichten, von dem/der PräsidentIn und von dem/der FinanzreferentIn.

4) Bei Verhinderung wird der/die PräsidentIn von dem/der 1.VizepräsidentIn vertreten, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2.VizepräsidentIn, und ist auch diese/r verhindert, von dem/der FinanzreferentIn. Ist auch der/die FinanzreferentIn verhindert, tritt an diese Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes.

## **§ 11 Ordentliche Generalversammlung**

1) Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Abhaltungstermin im Wege der Vereinszeitschrift oder ersatzweise durch Anzeigen in mindestens zwei Wiener Tageszeitungen einzuberufen.

2) Die Einberufung muss den Tag und die Stunde des Versammlungsbeginns, den Tagungsort und die Tagesordnung enthalten.

3) Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 ordentliche Vereinsmitglieder, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, anwesend sind.

4) Ist die ordentliche Generalversammlung zur festgesetzten Stunde mangels der erforderlichen Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.

5) Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern können nur dann innerhalb der Tagesordnung behandelt werden, wenn sie schriftlich abgefasst sind und spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinssekretariat nachweislich eingelangt sind.

6) Die ordentliche Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Beschlussfassung über Änderungen der Statuten bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Stimmkarten, die jedem stimmberechtigten Mitglied am Beginn der Generalversammlung ausgefolgt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



8) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so hat der/die Vorsitzende in der Regel die abzuändernden Anträge vor dem Hauptantrag sowie die umfassenden Anträge vor einschränkenden zur Abstimmung zu bringen. Es steht ihm/ihr frei, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen, wenn dies der Vereinfachung und der Klarstellung der Abstimmung dient.

### **§ 12 Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung**

1) Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung sowie der Anzahl der Stimmberechtigten,
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- c) die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des Vereins und seiner Tochtergesellschaften im letztvergangenen Kalenderjahr. Dieser Bericht hat den Bericht des Vorstandes und des/r Finanzreferenten/in zu enthalten. Wenn es dem Ablauf dienlich ist, können diese Berichte oder Teile hiervon den Mitgliedern auch in schriftlicher Form bei der Generalversammlung übergeben werden,
- d) die Entgegennahme des Berichtes des/r RechnungsprüferIn,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes sowie des/r AbschlussprüferIn,
- g) die Bestätigung von kooptierten Mitgliedern des Vorstandes und des Schiedsgerichtes,
- h) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- k) die Behandlung von Angelegenheiten zum Tagesordnungspunkt „Allfälliges“.

2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes sowie des/r AbschlussprüferIn (Abs. 1 lit. f) ist folgende Vorgangsweise einzuhalten:

- a) Die im Rahmen des Antragsrechtes von ordentlichen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschläge werden für jede Gruppe in gesonderten Wahllisten zusammengefasst und am Beginn der Generalversammlung jedem Mitglied mit aktivem Wahlrecht ausgefolgt.
- b) Aufgrund dieser Wahlvorschläge und der im Rahmen des Antragsrechtes von ordentlichen Mitgliedern gegebenenfalls eingebrachten weiteren Wahlvorschläge werden für jede dieser Gruppen gesonderte Wahllisten verfasst, die am Beginn der Generalversammlung jedem Mitglied mit aktivem Wahlrecht ausgefolgt werden.
- c) Auf diesen Wahllisten muss erkennbar sein, welches Vereinsorgan bzw. welches Mitglied die einzelnen Kandidaten vorgeschlagen hat.
- d) Die bei einer Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichtes haben innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammenzutreten. Bis dahin bleiben die früheren Vereinsorgane voll in Funktion.

### **§ 13 Außerordentliche Generalversammlung**

1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) dies der Vorstand für die Vereinsgeschäfte für erforderlich hält oder
- b) dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wurde.

2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens nach vier Wochen, vom

Zeitpunkt des Einlangens des Antrages oder vom Zeitpunkt des Beschlusses durch den Vorstand gerechnet, einzuberufen, wobei die einzelnen Punkte der Tagesordnung genau festzusetzen sind.

3) Die Beratungen einer außerordentlichen Generalversammlung haben sich auf die Behandlung der Anträge, die zu ihrer Einberufung geführt haben, zu beschränken.

4) Im Übrigen gelten für die Einberufung und den Ablauf einer außerordentlichen Generalversammlung die entsprechenden Bestimmungen über eine ordentliche Generalversammlung.

## **§ 14 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Personen, die von der Generalversammlung für eine fünfjährige Funktionsperiode gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Funktionsperiode gilt jedenfalls bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes.

2) Bei ihrer konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte den/die Präsidenten/in, und hierarchisch den/die erste/n und zweite/n Vizepräsidenten/in, FinanzreferentIn, , und SchriftführerIn und bei Bedarf Vorsitzende von Fachausschüssen.

3) Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4) Wenn ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben ohne Angabe von Gründen nicht ausübt oder innerhalb eines Jahres Sitzungen des Vorstandes zweimal unentschuldigt fernbleibt, kann es vom Vorstand seiner Funktion enthoben werden.

5) Für die Funktionsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen im Vorstand erforderlich. Einer Enthebung kann – wenn es den Vereinsinteressen dient – eine Aufforderung zum freiwilligen Funktionsverzicht vorausgehen.

6) Während des Jahres können Mitglieder des Vorstandes auch durch Kooptierung aufgenommen werden. Eine Kooptierung ist jedoch von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Ausnahmsweise und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Mitglieder des Vorstandes auch durch Kooptierung aufgenommen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Kooptierung noch über keine dreijährige ordentliche Mitgliedschaft im WTV verfügen. Eine derartige Kooptierung ist ebenfalls von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen.

7) Die Betrauung von Mitgliedern des Vorstandes mit mehreren Funktionen ist möglich; der/die FinanzreferentIn darf die Funktion des/r Präsidenten/in nicht gleichzeitig innehaben

8) Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen.

9) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten weder Funktionsentgelte noch Sitzungsgelder; es steht ihnen lediglich der Ersatz von belegten Barauslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktionen erwachsen sind, in angemessener Höhe zu.

10) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Alle derartigen Geschäftsvereinbarungen sind unverzüglich dem/r RechnungsprüferIn zu melden.

11) Mitglieder des Vorstandes, die wegen ihrer besonderen fachlichen Qualifikation



mit dem Verein einen Leistungsvertrag abschließen, gelten weiterhin als ehrenamtliche Funktionäre, wenn gewährleistet ist, dass die ehrenamtliche Funktion von der beruflichen Funktion klar getrennt werden kann.

12) Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Präsidenten/in einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen.

13) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder beschlussfähig, wenn sich darunter der/die PräsidentIn oder einer der VizepräsidentInnen befindet. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, eine halbe Stunde zugewartet wurde und sich unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern der/die PräsidentIn und ein/e VizepräsidentIn oder der/die FinanzreferentIn befinden. Die Sitzung muss in jedem Fall schriftlich einberufen worden sein.

14) Der Vorstand entscheidet – sofern die Statuten nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

15) Bei Abstimmungen im Vorstand ist die in § 11 Abs. 8 festgelegte Vorgangsweise bei Abstimmungen in der Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und hat in allen wichtigen Fragen zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

2) Dem Vorstand sind folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

- a) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Führung der Vereinsgeschäfte, einschließlich einer Auszeichnungsordnung,
- b) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- c) die Zuerkennung von Rechten an bestimmte Mitgliedergruppen
- d) die Anerkennung von selbständigen Vereinen als Zweigvereine des Wiener Tierschutzvereins sowie die Aberkennung dieser Eigenschaft,
- e) die Genehmigung des Jahresvoranschlages und die Verfassung des jährlichen Rechnungsabschlusses,
- f) die authentische Interpretation der Vereinsstatuten,
- g) die Bestellung und Enthebung der GeschäftsführerInnen der WTB (Wiener TierschutzbetriebsGesmbH) und der WTL (Wiener Tierschutzhaus LiegenschaftsGesmbH) und die Festsetzung deren Besoldungen,
- h) die Vorbereitung aller einer Generalversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten,
- i) die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung,
- j) die Ausschließung von Mitgliedern,
- k) die Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Behörden,
- l) die Erarbeitung von gutachtlichen Stellungnahmen,
- m) die Beratung und Betreuung aller dem Verein angehörenden Mitglieder,
- n) die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung übertragen worden sind.





o) Die Entsendung von Beiratsmitgliedern in gemäß § 3 lit. g) der Satzung errichtete gemeinnützige Gesellschaften.

## **§ 16 Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der/die PräsidentIn ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und gegen dritte Personen.
- 2) Der/die PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Präsidium.
- 3) Der/die PräsidentIn ist oberste/r Vorgesetzte/r des zum Verein in einem Dienstverhältnis stehenden Personals.
- 4) Der/die PräsidentIn überwacht die Durchführung der Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Die VizepräsidentInnen haben den/die Präsidenten/in bei seiner Aufgabe zu unterstützen und ihn/sie im Falle einer Verhinderung so zu vertreten, dass die Kontinuität der Geschäftsführung nicht gefährdet ist.
- 6) Der/die FinanzreferentIn ist für die Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. In seine/ihre Verantwortlichkeit fällt die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses sowie die zeitgerechte und richtige Entrichtung von Abgaben und Steuern. Er/sie hat ferner für die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Buchhaltung Sorge zu tragen und die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen zu überwachen.
- 7) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse haben dafür zu sorgen, dass aus ihren Fachbereichen heraus Programme, Aktionen oder Konzepte erarbeitet und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 8) Fachausschüsse werden mit Funktionären unabhängig von der Wahl durch die Generalversammlung gebildet. Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Fachausschüsse in jedem Fall die entsprechende Qualifikation zur Mitarbeit besitzen. Tunlichst ist auch dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Fachausschüsse Mitglieder des Wiener Tierschutzvereines sind.  
Jeder Fachausschuss sollte aus maximal 10 Personen bestehen, mit einem Stamm fester MitarbeiterInnen, flexibel gehalten jedoch auch durch die Anzahl von freien MitarbeiterInnen.
- 9) Die Fachausschüsse haben eine vorbereitende und gutachtliche Funktion, können aber nur dann im Namen des Vereins auftreten, wenn ihnen dies vom Vorstand im Einzelfall ausdrücklich zuerkannt wurde.
- 10) Beschlüsse der Fachausschüsse sind keine Beschlüsse des Vereins.
- 11) Alle Anträge und Beschlüsse der Fachausschüsse müssen dem Vorstand zur



Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Vorstand ist dabei verpflichtet, jeden einzelnen Antrag der Fachausschüsse in Beratung zu ziehen.

12) Die Ausübung einer Vorstandsfunktion in einem anderen Verein, der in der Öffentlichkeit als „Tierschutzverein“ bekannt ist, schließt die Ausübung einer Vorstandsfunktion im Wiener Tierschutzverein grundsätzlich nicht aus.

Voraussetzung ist allerdings, dass Vorstandsmitgliedern des Wiener Tierschutzvereins in dem jeweiligen anderen Tierschutzverein die gleichen Möglichkeiten offen stehen und dass keine Kollisionen zu den Interessen und

Zwecken des Wiener Tierschutzvereins bzw. zur Sicherung der finanziellen Basis des Wiener Tierschutzvereins auftreten und dadurch ein Ausschlussgrund gemäß §9 Abs. 4 besteht.

13) Die Übernahme von Vorstands- und Rechnungsprüfungsfunktionen in in- und ausländischen Vereinigungen, denen der Wiener Tierschutzverein als Mitglied angehört, ist Vorstandsmitgliedern des Wiener Tierschutzvereins auch ohne Gegenseitigkeitsklausel gestattet.

### **§ 17 Präsidium**

1) Das Präsidium besteht aus fünf Personen, und zwar dem/der Präsidenten/in, dem/r ersten undzweiten Vizepräsidenten/in sowiedem/r Finanzreferenten/in und dem/r SchriftführerIn. Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt fünf Jahre.

2) Wenn es die zur Beratung stehenden Angelegenheiten erfordern, können den Sitzungen des Präsidiums weitere Vorsitzende von Fachausschüssen mit beratender Stimme beigezogen werden.

3) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem/r Präsidenten/in einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen.

4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern sich darunter der/die PräsidentIn und mindestens ein/e VizepräsidentIn oder der/die FinanzreferentIn befinden.

5) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind als nicht abgegebene Stimmen zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6) Bei Abstimmungen im Präsidium ist die in § 11 Abs. 8 festgesetzte Vorgangsweise bei Abstimmungen in der Generalversammlung sinngemäß anzuwenden.

7) Das Präsidium hat einlangende Anträge auf Mitgliedschaft zu beurteilen und zu erledigen und in der darauffolgenden Vorstandssitzung darüber zu berichten.

Anträge, die in dem 8-wöchigen Zeitraum vor einer Generalversammlung einlangen, werden erst nach der Generalversammlung entschieden.

8) Das Präsidium kann einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten ermächtigen.

### **§ 18 Aufgaben des Präsidiums**

1) Das Präsidium führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und ist das Verwaltungs- und Vollziehungsorgan des Vereins.

2) Dem Präsidium sind folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:



- a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
- b) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern,
- c) die Koordinierung der Arbeiten der Fachausschüsse,
- d) die Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung,
- e) die Anstellung, Kündigung oder Entlassung von Bediensteten des Vereins, soweit dies nicht dem Vorstand zukommt, sowie
- f) die Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, die nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

### **§ 19 Abschlussprüfer/in**

- 1) Der WTV ist ein großer Verein im Sinne des § 22 VerG. Daher sind die Jahresabschlüsse des Vereins ab 2005 von einem/r AbschlussprüferIn in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu überprüfen, der/die über das Prüfungsergebnis der Generalversammlung zu berichten hat.
- 2) Der/die AbschlussprüferIn wird von der Generalversammlung für eine höchstens fünfjährige Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3) Zum/r AbschlussprüferIn kann nur ein § 22 (4) VerG. entsprechende/r beeidete/r WirtschaftstreuhandlerIn oder eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft gewählt werden. Für die Tätigkeit des/r AbschlussprüferIn sind dessen/deren standesrechtliche Vorschriften maßgebend.
- 4) Sofern die Schwellenwerte gemäß § 22 VerG in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht überschritten werden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Generalversammlung zwei § 5 (5) VerG entsprechende RechnungsprüferInnen anstelle eines/r AbschlussprüferIn zu wählen.

### **§ 20 Fachausschüsse – Beirat**

Die Benennung von Fachausschüssen oder von Beiräten und die Festsetzung deren Aufgabengebiete hat der Vorstand entsprechend den jeweiligen Erfordernissen vorzunehmen und der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

### **§ 21 Schiedsgericht**

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen gebildet wird. Die fünf SchiedsrichterInnen werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 2) Die fünf SchiedsrichterInnen wählen bei ihrer konstituierenden Sitzung mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n, der/die im Falle der Aktivierung des Schiedsgerichtes dieses umgehend einzuberufen hat.
- 3) Kommt es bei der Wahl des/r Vorsitzenden zu keiner Einigung, gilt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes als Vorsitzende/r.
- 4) Während des Jahres können Personen auch durch Kooptierung in das Schiedsgericht einberufen werden. Eine solche in einer Sitzung des Schiedsgerichtes beschlossene Kooptierung ist jedoch von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.
- 5) Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt, wobei der/die Vorsitzende mitstimmt.



- 6) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich darunter der/die Vorsitzende befindet.
- 7) Der/die PräsidentIn oder ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an den Sitzungen des Schiedsgerichtes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

9) Fühlt sich eine Partei durch Entscheidungen des Schiedsgerichtes benachteiligt, so kann die Entscheidung des Schiedsgerichtes nur mehr durch Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges angefochten werden.

## **§ 22 Zweigvereine**

- 1) Der Wiener Tierschutzverein ist in Erfüllung seines Vereinszweckes zur Bildung von Zweigvereinen auf Orts-, Stadt-, Bezirks- oder Landesebene in seinem Tätigkeitsbereich berechtigt.
- 2) Bei der Gründungsversammlung eines Zweigvereins hat der Wiener Tierschutzverein das Recht, durch den/die Präsidenten/in oder ein von ihm nominiertes Mitglied des Vereinsvorstands vertreten zu sein.
- 3) Die Statuten der Zweigvereine dürfen in ihren Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Wiener Tierschutzvereins stehen. Insbesondere ist vorzusehen, dass das Vermögen des Zweigvereins im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes an den Wiener Tierschutzverein oder an den für das jeweilige Bundesland anerkannten Tierschutz-Landesverband übertragen wird, die es ausnahmslos nur für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.
- 4) Die Zweigvereine des Vereins müssen in ihrem Vereinsnamen den Beisatz „Zweigverein des Wiener Tierschutzvereins“ führen.
- 5) Über ihre Tätigkeit und Aktivitäten haben die Zweigvereine dem Vorstand des Wiener Tierschutzvereins bis spätestens 31. März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.
- 6) Die Zweigvereine haben nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Anspruch auf Förderung durch den Wiener Tierschutzverein.
- 7) Über die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen des Wiener Tierschutzvereins haben die Zweigvereine detailliert Rechnung zu legen.
- 8) Wenn ein Zweigverein zum Nachteil des Wiener Tierschutzvereins handelt, kann ihm durch den Vorstand des Wiener Tierschutzvereins die Eigenschaft als Zweigverein des Wiener Tierschutzvereins aberkannt werden.
- 9) Ein solcher Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

## **§ 26 Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Wiener Tierschutzvereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens des Vereins entscheidet die auflösende Generalversammlung.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand ist für die Durchführung der freiwilligen Auflösung verantwortlich; hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und



ist im Sinne der Bestimmungen des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

4) Auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 34 ff BAO im Sinne des Absatz 2 zu verwenden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des §4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden.“